

Satzung

der

Myanmar-Kinderhilfe Stiftung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Grundlegende Bestimmungen	3
§ 1 Name, Rechtsform	3
§ 2 Zweck der Stiftung	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Gemeinnützige Zielsetzungen	3
§ 5 Stiftungsvermögen	4
§ 6 Erfüllung der Stiftungsaufgaben	5
II. Geschäftsführung der Stiftung	5
§ 7 Geschäftsführung durch Stiftungsträger	5
III. Kuratorium und Beirat	5
§ 8 Kuratorium und Beirat	5
IV. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	6
§ 9 Jahresabschluss	6
§ 10 Ergebnisverwendung	6
V. Satzungsänderungen	6
§ 11 Satzungsänderungen	6
VI. Schlussbestimmungen	7
§ 12 Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall	7
§ 13 Pflichten gegenüber dem Finanzamt	7
§ 14 Inkrafttreten	7

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Myanmar-Kinderhilfe Stiftung.

- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung in der Trägerschaft der ChildFund Stiftung gGmbH (nachfolgend „Stiftungsträger“).

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Not- und Katastrophenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und direkte oder indirekte Mittelweitergabe an Wohlfahrts- und Bildungseinrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen in Myanmar.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und nicht auf Erwerb gerichtet. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsträger ist berechtigt, das Geschäftsjahr der Stiftung abweichend festzulegen.

§ 4

Gemeinnützige Zielsetzungen

- (1) Ziel der Stiftung ist die Unterstützung von Kinder- und Familienhilfe-Projekten des ChildFund Deutschland e.V. oder in Ausnahmefällen anderer Träger in Myanmar. Die Stiftung hat ihre Vermögenserträge sowie alle zur unmittelbaren Verwendung bestimmten Zuwendungen

ausschließlich zur Gewährung von Hilfe, Schutz, Unterstützung und Aufklärung für Notleidende Kinder in Myanmar zu verwenden.

Dies erfolgt insbesondere durch

- a) Sorge für die körperliche, geistige und soziale Entwicklung,
- b) Sorge für Nahrung, Kleidung und Unterkunft,
- c) Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung und -aufklärung,
- d) Schul- und Berufsausbildung,
- e) Förderung von Kinderrechten,
- f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor körperlicher, verbaler und emotionaler Gewalt,
- g) Projektarbeit im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe, die die Familien unterstützter Kinder oder Gemeinschaften solcher Familien bis hin zu Dorfgemeinschaften einbezieht unabhängig von Religion, Geschlecht, Nationalität oder Rasse.

Sollten einmal keine geeigneten Projekte zur Verfügung stehen, darf die Stiftung alle anderen in der Satzung der ChildFund Stiftung, Nürtingen, festgelegten Zwecke unterstützen.

Sollte es einmal nicht möglich sein, in Myanmar entsprechend tätig zu sein, darf die Stiftung auch vergleichbare Projekte in anderen Ländern unterstützen.

- (2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Der Stiftung wird ein Vermögensstock nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts zugewandt mit dem Ziel, die daraus verfügbaren Erträge zum Gemeinwohl zu verwenden.
- (2) Die Stiftung soll sowohl für Zuwendungen, die den Vermögensstock erhöhen (so genannte „Zustiftungen“), als auch für Zuwendungen offen stehen, die unmittelbar zum Gemeinwohl zu verwenden sind.
- (3) Der Stiftungsträger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht Zustiftungen zum Vermögensstock sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögensstock nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

II. Geschäftsführung der Stiftung

§ 7

Geschäftsführung durch Stiftungsträger

- (1) Der Stiftungsträger handelt für die Stiftung im Geschäfts- und Rechtsverkehr.
- (2) Der Stiftungsträger führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat für die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (3) Der Stiftungsträger kann zur Erledigung seiner Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

III. Kuratorium und Beirat

§ 8

Kuratorium

Der Stiftungsträger kann bei der Stiftung ein Kuratorium einsetzen und diesem Aufgaben zuweisen. Mit der Einsetzung beruft der Stiftungsträger die Mitglieder des Kuratoriums für eine Dauer von jeweils drei Jahren. Das Kuratorium hat mindestens zwei und höchstens sieben Mitglieder. Das Kuratorium berät den Stiftungsträger in allen wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung. Zu diesem Zweck treffen sich Stiftungsträger und Kuratorium wenigstens einmal jährlich zu einer persönlichen Begegnung.

Beirat

Der Stiftungsträger kann bei der Stiftung einen Beirat einsetzen und diesem Aufgaben zuweisen. Mit dem Einsatz beruft der Stiftungsträger die Mitglieder des Beirats für eine Dauer von jeweils drei Jahren. Der Beirat hat mindestens sechs und höchstens vierzehn Mitglieder, die sowohl aus Deutschland als auch aus Myanmar stammen sollen. Der Beirat berät den Stiftungsträger vor allem in programmatischer und konzeptioneller Hinsicht.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Der Stiftungsträger hat den Jahresabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.
- (2) Soweit dies nach dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig ist, dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (3) Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen die Gesellschafter des Stiftungsträgers.

§ 10

Ergebnisverwendung

- (1) Das Jahresergebnis ist unter Beachtung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nach Maßgabe der gemeinnützigen Zielsetzungen der Stiftung (§ 4) zu verwenden. Soweit danach zulässig, dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Satzungsänderungen

§ 11

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung entscheidet der Stiftungsträger. Satzungsänderungen dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12

Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Die Dauer der Stiftung ist nicht begrenzt.
- (2) Ist eine Fortführung der Stiftung nicht möglich oder in Folge wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht sinnvoll und kann dem durch eine Änderung der Satzung oder anderweitig nicht abgeholfen werden, ist die Stiftung aufzuheben.
- (3) Der Stiftungsträger ist berechtigt, die Stiftung aufzuheben, wenn hierdurch den Stiftern keine steuerlichen Nachteile drohen.
- (4) Fällt der Stiftungsträger weg, soll der ChildFund Deutschland e. V. dafür sorgen, dass die Stiftung bei einem anderen Träger fortgesetzt wird.
- (5) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an den ChildFund Deutschland e. V., der es seinerseits ausschließlich und unmittelbar für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Sie dürfen erst erfolgen, wenn die Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Finanzbehörde vorliegt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirksamwerden des Stiftungsgeschäfts in Kraft.